

**Satzung**  
**für den Beirat für nachhaltige und stadtklimagerechte**  
**Planung und Stadtentwicklung der Stadt Bayreuth**

**§ 1**

**Aufgaben**

(1) Die Stadt Bayreuth bildet einen Beirat für nachhaltige und stadtklimagerechte Planung und Stadtentwicklung. Dieser soll den Stadtrat und seine Ausschüsse in allen Bereichen der Stadtentwicklung, die von größerer stadtklimatischer Bedeutung sein könnten, durch Expertenstellungnahmen und fachliche Expertisen unterstützen. Hierunter fallen insbesondere zahlreiche Bauleitplanverfahren, informelle städtebauliche Konzepte (z.B. ISEK, Rahmenpläne), eine Vielzahl an Mobilitäts- und Verkehrsprojekten (v.a. für den Umweltverbund mit Fußgänger- und Radverkehr sowie ÖPNV), einzelne konkrete Bauvorhaben von gesamtstädtischer Bedeutung und Satzungen mit räumlichen Auswirkungen (z.B. Stellplatzsatzung).

(2) Der Beirat gibt fachliche Anregungen und Empfehlungen und unterstützt damit als sachverständiges Gremium den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Vorbereitung von Entscheidungen im Feld der Stadtentwicklung.

**§ 2**

**Zusammensetzung**

Dem Beirat gehören an:

- (a) der Oberbürgermeister oder dessen Vertreter
- (b) ein Mitglied pro Stadtratsfraktion
- (c) Professur für Mikrometeorologie der Universität Bayreuth (Prof. Dr. Christoph Thomas) für den Bereich Mikrometeorologie/Stadtklimatologie
- (d) Abteilung Stadt- und Regionalentwicklung der Universität Bayreuth (Prof. Dr. Manfred Miosga) für den Bereich Mobilität/Siedlungsstruktur
- (e) Lehrstuhl für Hydrologie der Universität Bayreuth (Prof. Dr. Stefan Peiffer) für den Bereich Hydrologie
- (f) Leitender Arzt des Klinikums Bayreuth (Prof. Dr. med. Thomas Rupprecht) für den Bereich Gesundheit
- (g) Lehrstuhl Elektrische Energiesysteme der Universität Bayreuth/ Bayerisches Zentrum für Batterietechnik (Prof. Dr. Ing. Michael Danzer/Dr. Matthias Daab) für den Bereich Bauwesen/Ingenieurwesen/Materialwesen
- (h) ein/e Vertreter/in der HWK für Oberfranken

- (i) ein/e Vertreter/in der IHK für Oberfranken
- (j) ein/e Vertreter/in der Stadtwerke Bayreuth GmbH
- (k) zwei Vertreter/innen des VCD
- (l) ein/e Vertreter/in des ADFC
- (m) Vertreter des Landkreises Bayreuth für die interkommunale Abstimmung im Klimaschutz
- (n) Vertreter des Stadtbaureferats und der zugehörigen Dienststellen wie insb. Stadtplanungsamt, Stadtgartenamt, Hoch- und Tiefbauamt
- (o) Vertreter des Umweltreferats und der zugehörigen Dienststellen wie insb. Umweltamt
- (p) Vertreter des Referates 1 mit den zugehörigen Dienststellen wie insb. Bauordnungsamt und Grundstücksamt
- (q) Vertreter/in des Klimaschutzmanagements der Stadt Bayreuth

### § 3

#### **Berufung der Mitglieder**

(1) Der Stadtrat beruft die Mitglieder des Beirats jeweils auf die Dauer von sechs Jahren, korrespondierend mit Beginn/Ende der Wahlzeit des Stadtrates.

(2) Die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen durch den Stadtrat erfolgt - zu § 2 Absatz 1 Buchstabe (b) auf Vorschlag der Stadtratsfraktionen.

### § 4

#### **Vorsitz**

Der Beirat wählt in geheimer Wahl die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Diese dürfen nicht dem Stadtrat oder der Stadtverwaltung angehören. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Beirates nach § 2 Absatz 1 Buchstabe (a) – (l).

### § 5

#### **Ehrenamt**

Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

### § 6

(1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, in nichtöffentlicher Sitzung zusammen.

(2) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Bayreuth in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

## § 7

### **Beratungsgegenstände**

(1) Die Beratungsgegenstände des Beirates werden durch das zuständige Referat Planen und Bauen/die zuständige Fachdienststelle PL vorgeschlagen und mit dem Oberbürgermeister und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden vorab gemeinsam festgelegt. Jedes Mitglied des Beirates kann die Beratung von Angelegenheiten im Beirat beantragen.

(2) Der Oberbürgermeister kann dem Beirat Beratungsgegenstände zur Stellungnahme zuleiten.

(3) Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten des Beirates sind als sachkundige Expertise zu Planungsprojekten im Stadtgebiet Bayreuth in die Kurzberichte und Sitzungsvorlagen für den Stadtrat bzw. Ausschüsse des Stadtrates aufzunehmen. Zusätzlich kann die Vorsitzende/der Vorsitzende oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter im vorberatenden Bauausschuss vortragen und für Fragen zur Verfügung stehen.

(4) Die Anfertigung eines Ergebnisprotokolls erfolgt durch die federführende Dienststelle (PL) und wird durch den Oberbürgermeister und die/den Vorsitzende/n freigegeben.

(5) Der/Die Vorsitzende des Beirates soll einmal im Jahr dem Stadtrat über die Arbeit des Gremiums Bericht erstatten.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Bayreuth, den 16. Dezember 2020  
**Stadt Bayreuth**

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister